Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10763

22. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/98 und zur Streitsache 2 BvE 1/98

A. Problem

Der Abg. Dr. Gregor Gysi hat in zwei Organstreitverfahren zunächst die vorläufigen (2 BvE 1/98) und dann die endgültigen (2 BvE 2/98) Feststellungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung im Überprüfungsverfahren gemäß § 44 b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes zum Gegenstand verfassungsgerichtlicher Prüfungen gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in dem Verfahren 2 BvE 1/98 die Antragsschrift übersandt und ihn im Rahmen des Verfahrens auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung um die Beantwortung einiger Fragen gebeten. Die Anträge wurden inzwischen in der Hauptsache abgewiesen.

Das Gericht hat dem Deutschen Bundestag als Antragsgegner in dem Verfahren 2 BvE 2/98 die Antragsschrift zugeleitet und um Stellungnahme, zunächst zu dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, gebeten.

B. Lösung

Beauftragung eines Prozeßvertreters für beide Verfahren und Abgabe einer Stellungnahme in dem Verfahren 2 BvE 2/98.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 2/98 eine Stellungnahme abzugeben,
2. die Präsidentin zu bitten, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn, mit der Prozeßvertretung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/98 und 2 BvE 2/98 zu betrauen.

Bonn, den 22. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi hatte am 25. März 1998 beim Bundesverfassungsgericht ein Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) eingeleitet. Das Verfahren hatte die vorläufigen Feststellungen des 1. Ausschusses vom 24. März 1998 im Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi gemäß § 44 b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) zum Gegenstand. Der Antragsteller hatte mit seiner Klage geltend gemacht, der Beschlußentwurf verletze ihn in seinen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Außerdem sei sein Anspruch auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör durch den ihm am 24. März 1998 zugeleiteten Beschlußentwurf des 1. Ausschusses verletzt. Gleichzeitig hatte er beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen des Überprüfungsverfahrens und die Geheimhaltung aller unveröffentlichten Informationen und Unterlagen aus dem Verfahren anzuordnen.

Die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts als Vorsitzende des Zweiten Senats hatte mit Schreiben vom 25. März 1998 an den Vorsitzenden des 1. Ausschusses um die kurzfristige Beantwortung einiger Fragen zum Verfahrensstand gebeten. Der 1. Ausschuß hatte sich daraufhin in seiner Sitzung am 26. März 1998 verständigt, daß die Prozeßvertretung in diesem Verfahren von Herrn Prof. Dr. Löwer übernommen werden solle. Dieser ist in dem Verfahren für den 1. Ausschuß tätig geworden, nachdem das Gericht die erwähnten Auskünfte zum Verfahrensstand verlangt hatte.

Das Bundesverfassungsgericht hat ohne förmliche Zustellung der Klage- und Antragsschrift mit Beschluß vom 1. April 1998 die Anträge des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi in der Hauptsache verworfen.

Der Abgeordnete Dr. Gregor Gysi hat mit Antragsschrift vom 11. Mai 1998 beim Bundesverfassungsgericht erneut ein Organstreitverfahren gegen den Deutschen Bundestag und den 1. Ausschuß als Antragsgegner eingeleitet, das nunmehr den Beschluß des 1. Ausschusses vom 8. Mai 1998 mit den endgültigen Feststellungen des Ausschusses in dem Überprüfungsverfahren zum Gegenstand hat. Der Antragsteller macht mit seiner Klage geltend, der Beschluß und seine geplante Veröffentlichung als Drucksache des Deutschen Bundestages verletzten ihn in seinen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Gleichzeitig greift er das Verfahren des 1. Ausschusses an, das ihn gleichfalls in seinen Rechten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes insbesondere in seinem Recht auf freie Ausübung des Mandates und auf Gleichbehandlung als Abgeordneter sowie in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt habe.

Weiterhin hat er beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen des Überprüfungsverfahrens gegen ihn und den Aufschub der Veröffentlichung des Beschlusses des 1. Ausschusses durch den Deutschen Bundestages bis zur Entscheidung in der Hauptsache anzuordnen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 118. Sitzung vom 29. April 1998 die Verfassungsstreitsachen beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens dreier Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in dem Verfahren 2 BvE 2/98 eine Stellungnahme abzugeben und in den Verfahren 2 BvE 1/98 und 2 BvE 2/98 Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer, Bonn, mit der Prozeßvertretung zu beauftragen. Der Beschluß zu dem Verfahren 2 BvE 2/98 wurde am 29. April 1998 vorsorglich für den Fall der dann tatsächlich am 11. Mai 1998 erfolgten Klageerhebung gefaßt.

Bonn, den 22. Mai 1998

Horst Eylmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333